

**Ausschuss der Regionen****ENVE-V-037****103. Plenartagung vom 7.–9. Oktober 2013****STELLUNGNAHME****EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel****DER AUSSCHUSS DER REGIONEN**

- ist der Ansicht, dass die weltweiten Auswirkungen des Klimawandels genauso relevant sein können wie die lokalen Folgen für einige europäische Städte und Regionen, und hält es deshalb für notwendig, den Fokus der Anpassungsstrategien über die EU hinaus zu erweitern;
- erachtet grüne Infrastruktur als klassische "Low-regret-" und "Low-cost"-Anpassungsoption, die die Resilienz urbaner Gebiete steigern kann;
- zeigt sich über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerordentlich besorgt;
- hält es für notwendig, in der Strategie mehr darauf zu achten, die Anpassung auf lokaler Ebene auszubauen, wo die Folgen am deutlichsten wahrgenommen und die ersten Gegenmaßnahmen ergriffen werden;
- ist der Auffassung, dass die Finanzausstattung für die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen auf lokaler Ebene wichtig ist;
- anerkennt die Bedeutung lokaler und regionaler Netze im Bereich der Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen und spricht sich für eine entsprechende finanzielle Unterstützung dieser Netzwerke durch EU-Mittel aus. Der AdR rät gleichwohl davon ab, neue Organisationen zu schaffen oder eine freiwillige Verpflichtung zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen einzuführen, wie in der Strategie empfohlen wird. Dies würde zu Doppelarbeit führen, die Beteiligten verwirren und könnte wertvolle Ressourcen vergeuden. Die Mittelausstattung des bestehenden Bürgermeisterkonvents sollte aufgestockt und das Gremium neu ausgerichtet werden als ein Netzwerk mit dem Schwerpunkt Klimapolitik in den beiden Bereichen Eindämmung und Anpassung;
- stellt abschließend fest, dass sich die vorgeschlagene Überprüfung der Strategie im Jahr 2017 angesichts der gebotenen Eile nicht nur auf eventuelle Fortschritte der nationalen Anpassungsstrategien und auf die Frage konzentrieren sollte, ob künftig Rechtsvorschriften erforderlich seien, sondern dass zu diesem Zeitpunkt auch eine Reihe von Etappenzielen für die Umsetzung auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen erreicht sein sollte. Die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel sollte durch Orientierung und Unterstützung für die Gebietskörperschaften wie für die Mitgliedstaaten für das Erreichen dieser Etappenziele flankiert werden.

CDR3752-2013_00_00_TRA_AC

Berichterstatter

Neil Swannick (UK/SPE), Mitglied des Stadtrates von Manchester

Referenzdokument

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel
COM(2013) 216 final

Entwurf einer Stellungnahme des Ausschusses der Regionen – EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. geht davon aus, dass das für 2015 erwartete Klimaschutzübereinkommen nicht nur Maßnahmen zur Eindämmung, sondern auch zur Anpassung beinhalten wird. Wenn dieses Übereinkommen gerecht sein soll, ist die Entwicklung von Klimaresilienz - insbesondere der ärmsten und schutzbedürftigsten Länder der Welt - von ganz entscheidender Bedeutung;
2. betont, dass die Eindämmung des Klimawandels der beste Weg zur Behandlung und Vorbeugung zahlreicher zentraler Herausforderungen ist. Je intensivere und ehrgeizigere Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ergriffen werden, desto weniger Anpassungsmaßnahmen werden erforderlich sein;
3. stellt fest, dass die Welt mit einer CO₂-Konzentration von nunmehr 400 ppm (Teile pro einer Million Teile Luft) eine gefährliche Schwelle überschritten hat;
4. fordert die Verhandlungsführer der EU auf, sich ambitionierter für den Abschluss eines Übereinkommens im Jahr 2015 einzusetzen, das unmissverständlich auch die Umstellung des globalen Energiesystems umfasst, und dafür auch um internationale Unterstützung zu werben;
5. ist sich voll und ganz bewusst, dass viele Entwicklungsländer von einer schleichenden Entwicklung des Klimawandels, wie einem Anstieg des Meeresspiegels und steigenden Temperaturen, betroffen sind, die die Gefahren extremer Wetterereignisse weiter verschärfen und die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung auf globaler Ebene erheblich schmälern;
6. betont, dass Wasserressourcen unmittelbar vom Klimawandel betroffen sind und dass das diesbezügliche Ressourcenmanagement auch Auswirkungen auf Ökosysteme, die pflanzliche und tierische Erzeugung, sozioökonomische Aktivitäten und die menschliche Gesundheit hat;
7. fordert den Rat und die Kommission auf, den AdR nicht nur an den Arbeiten zur Eindämmung des Klimawandels, sondern auch an den technischen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm von Nairobi zu beteiligen, das sich mit der vom Ökosystem ausgehenden Anpassung und der biologischen Vielfalt befasst;

Anpassung und Resilienz

8. begrüßt den Verweis auf Resilienz im Rahmen der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und deren übergreifendes Ziel, den Aufbau eines "klimaresilienten Europas" zu fördern. Der AdR ist der Auffassung, dass es sinnvoll ist, die Anpassung an den Klimawandel

als einen Aspekt der Resilienz einzustufen. Eine Stadt kann sich von einem (klimatisch oder anderweitig bedingten) systemischen Schock erholen, wenn sie über hohe Resilienz verfügt; bei niedriger Resilienz kann sie jedoch ernsthaft geschwächt werden;

9. erachtet es für grundlegend, Verbindungen zwischen der Anpassung an den Klimawandel, dem Katastrophenrisikomanagement und den für das Notfallmanagement zuständigen Gemeinschaften zu schaffen;
10. ist der Auffassung, dass Anpassung im Kontext der Resilienz
 - als eine ganzheitliche Aufgabe zu betrachten ist, die quer durch die Systeme, Sektoren, räumlichen und zeitlichen Ebenen geht,
 - ein Element einer umfassenderen Strategie ist, die zur Stärkung der Klimaresilienz Europas und seiner Städte und Regionen notwendig ist,
 - ein Verfahren zur Erkennung und anschließenden Verringerung der Gefahren darstellt, die von extremen Wetterereignissen und Klimarisiken ausgehen, um die Intensität der entsprechenden Schocks abzumildern;
11. ist der Auffassung, dass negative Auswirkungen des Klimawandels selbst dort zu erwarten sind, wo starke Anpassungsmaßnahmen durchgeführt wurden und das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf durchschnittlich 2°C eingehalten wird. Die Entwicklung von Resilienz gegenüber solchen Ereignissen ist vorrangig, weshalb es angemessener ist, den Begriff "Klimaresilienz" anstatt "Klimasicherung" zu verwenden;
12. ist der Ansicht, dass die weltweiten Auswirkungen des Klimawandels genauso relevant sein können wie die lokalen Folgen für einige europäische Städte und Regionen aufgrund der Auswirkungen auf die globalen Logistik- und Lieferketten, Ernährungssicherheit und Migration (von Menschen, Flora, Fauna sowie die Ausbreitung von Krankheiten); hält es deshalb für notwendig, den Fokus der Anpassungsstrategien über die EU hinaus zu erweitern. Ebenso wie Entwicklung und Zusammenarbeit, Lebensmittel und Energie globale Aufgaben sind, muss dies angesichts der potenziellen Gefahren und des möglichen Nutzens für die EU auch für die Anpassung gelten;
13. stellt fest, dass sich die Forschung auch den Auswirkungen des Klimawandels auf das Kulturerbe widmet, und macht sich dafür stark, dass Anpassungsstrategien auch die Bewertung der Vulnerabilität von Kulturgütern wie Gebäuden, Kunstwerken und Archiven sowie ihre Exposition gegenüber extremen Wetterereignissen und Umweltverschmutzung beinhalten sollten;
14. erachtet grüne Infrastruktur als klassische "Low-regret-" und "Low-cost"-Anpassungsoption, die die Resilienz urbaner Gebiete dank Senkung der Oberflächentemperaturen und des Regenwasserabflusses steigern kann. Ein auf natürlichen und urbanen Systemen basierender Ansatz ist wichtig: z.B. Verwaltungsgrenzen überschreitende Umweltkorridore, die die

klimabedingte Migration von Wildtieren erleichtern. Deshalb ist es sinnvoll, Ökosysteme oder grüne Infrastruktur als "kritische" Infrastrukturen zu fördern;

15. ist der Ansicht, dass gesunde Ökosysteme und große Biodiversität die Resilienz der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gegen den Klimawandel erhöhen werden, und betont, dass diese Systeme selbst auch durch den Klimawandel bedroht sind. Dies sollte in der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, den nationalen Anpassungsstrategien und den EU-Programmen stärker berücksichtigt werden;

Anpassung und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit

16. begrüßt die in der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel gezogene Verbindung zwischen der Anpassung an extreme Wetterereignisse und Gefahren des Klimawandels und der Wahrung des wirtschaftlichen Wohlstands Europas in der Zukunft, weist aber darauf hin, dass Maßnahmen, die die Anpassung fördern, um Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten, nicht zu Lasten des sozialen Wohlergehens und der Gesundheit gehen dürfen;
17. sieht die erheblichen unmittelbaren Kosten im Zusammenhang mit den Gefahren von Wetter und Klima, z.B. bei Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen. Deshalb sollten Anpassungsmaßnahmen, die sowohl die Nachrüstung bestehender Anlagen als auch die Berücksichtigung der Resilienz bei künftigen Maßnahmen - im Bereich Bahnstrecken und Wohnungsbau - umfassen, gefördert werden;
18. stellt fest, dass Versicherungsunternehmen zu der Auffassung gelangen können, dass Flächen, Gebäude und Infrastrukturen einer Stadt oder einer Region nicht ausreichend gegen die Gefahren des Klimawandels geschützt sind. Dies kann die Versicherbarkeit einschränken oder zu höheren Deckungskosten führen. Gebiete mit solchen Problemen könnten Schwierigkeiten beim Erreichen ihrer Wachstumsziele haben, und einige städtische Gebiete könnten nicht mehr versicherbar werden. Es ist deshalb zu begrüßen, dass sich die Kommission mit dem vorlegten Grünbuch "Versicherung gegen Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen" dieser Thematik annehmen wird;
19. hält es für wichtig, die durch den Klimawandel verursachten Kosten zu beziffern, damit der Wert der vorausschauenden Maßnahmen verglichen werden kann. Dies würde die wirtschaftlichen Chancen der Anpassung und die vermiedenen Kosten verdeutlichen. Der sog. Stern-Report hat die wirtschaftlichen Aspekte des Klimawandels bereits analysiert. Weitere Forschung in diesem Bereich sollte angeregt werden, um die Entwicklung einer wirtschaftlichen Perspektive für die Einbindung von Anpassungsbelangen in die politischen und strategischen Maßnahmen zu fördern;
20. tritt ein für einen Lebenszyklusansatz bei der Kosten-Nutzen-Analyse von Kapital zur Gewährleistung einer langfristigen Amortisierung von Investitionen in die Klimaresilienz. Es

sollte zur Auflage gemacht werden, dass bei Bilanzen und Risikoregistern die wirtschaftlichen, umweltspezifischen und sozialen Auswirkungen derjenigen Maßnahmen und Kapitalinvestitionen berücksichtigt werden, die den Klimawandel außen vor lassen;

21. misst dem Risiko, das Wetterextreme und Klimawandel bezüglich der Unterbrechung von Infrastrukturnetzen und -systemen bergen, eine zentrale Bedeutung für Anpassungsstrategien bei. Wetter- oder Klimarisiken, wie der Ausfall eines Umspannwerkes oder einer Serverzentrale, können mittelbare Auswirkungen haben oder Kettenreaktionen auslösen, die viele Wirtschaftsbranchen und Dienstleistungen in Mitleidenschaft ziehen;
22. stellt fest, dass die Verbindungen zwischen sozioökonomischen Systemen, Klimawandel und Infrastrukturen zu Veränderungen der Reisepräferenzen oder Energieverbrauchsgewohnheiten führen können, was sich erheblich auf Nachfrage und Angebot von Infrastrukturdiensten auswirkt;
23. zeigt sich über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerordentlich besorgt und fordert daher, dass mit den einschlägigen europäischen Politiken auch auf die Stärkung der Klimaresilienz dieser wesentlichen primären Produktionsbereiche und der Ökosysteme, die sie überhaupt erst ermöglichen, abgezielt wird;

Zielwert für die Anpassung

24. stellt fest, dass bezüglich der künftigen atmosphärischen Konzentration von Treibhausgasen und des entsprechenden Temperaturanstiegs und der Folgen Unsicherheit besteht. Die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zielt auf die Anpassung an die Auswirkungen einer weltweiten Erwärmung um 2°C ab. Die Wissenschaft geht jedoch ebenso wie der Vierte Sachstandsbericht des Weltklimarats (IPCC)¹ davon aus, dass bei der gegenwärtigen atmosphärischen CO₂-Konzentration (wenn sie lediglich unverändert bleibt) eine Erwärmung um mehr als 2°C erfolgen wird. Nach dem Vorsorgeprinzip treten wir deshalb dafür ein, Maßnahmen für die Anpassung an einen höheren prognostizierten Temperaturanstieg zu ergreifen;

Vulnerabilität gegenüber Extremwetter und Klimawandel-Risiken

25. begrüßt, dass in der Strategie auf Vulnerabilität als einem wichtigen Element für das Verständnis des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen verwiesen wird; vorrangiges Ziel der Anpassung ist es, die Vulnerabilität von Rezeptoren (wie Menschen, Infrastrukturen und Wirtschaftsbranchen) für die Risiken von Extremwetter und Klimawandel zu senken;

¹ Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC-Weltklimarat), Vierter Sachstandsbericht.

26. vertritt einen auf Vulnerabilität ausgerichteten Anpassungsansatz, da
- es methodologisch schwierig, zeitaufwendig und teuer ist, auf lokaler Ebene Klimawandelprognosen zu erstellen, Daten über Vulnerabilitätsfaktoren indes im Allgemeinen leichter verfügbar sind. Ein Vulnerabilitätsansatz ermöglicht sofortige Fortschritte, wenn keine detaillierten lokalen Klimawandelprognosen vorliegen;
 - die Weltgesundheitsorganisation festgestellt hat, dass der Klimawandel die größte Herausforderung für die öffentliche Gesundheit im 21. Jahrhundert darstellt;
 - die schutzbedürftigsten Gruppen, einschließlich älterer, ganz junger und sozial und wirtschaftlich benachteiligter Menschen in besonderem Maße von Extremwetter und Klimawandel bedroht sind, da sie mangelnden Zugang zu Ressourcen und Versicherungen haben. Bei einem auf dem Vulnerabilitätsprinzip basierenden Ansatz lassen sich Aspekte der Gesundheit und der sozialen Gerechtigkeit bei der Begründung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel leichter berücksichtigen;
27. erachtet es für die EU-Strategie von Vorteil, wenn Begriffe wie Risiko, Vulnerabilität, Exposition und Resilienz erklärt und grundlegend definiert würden;

Multi-Level-Governance

28. stellt fest, dass sich die Strategie darauf konzentriert, den Aspekt der Anpassung in die Maßnahmen der EU zu integrieren und bei der Entwicklung nationaler Anpassungsstrategien aufzugreifen. Weniger wird indes darauf geachtet, dass die Mitgliedstaaten bei der regionalen und lokalen Verankerung der Anpassung unterstützt werden müssen;
29. unterstreicht, dass die Bedeutung der Entscheidungsfindung in einem Mehrebenensystem (Multi-Level-Governance) bei Maßnahmen der Anpassung an den Klimawandel explizit anerkannt werden muss. Dadurch würde Folgendes begünstigt:
- Sensibilisierung dafür, dass die anpassungsspezifischen Aufgaben und Erfordernisse je nach betreffender Gebietseinheit unterschiedlich sind;
 - ein klareres Verständnis der Verantwortlichkeit auf den verschiedenen, für die Anpassung zuständigen Ebenen, bspw. bei der Verantwortung für strategische und lokale Fernstraßen;
 - Anerkennung der Bedeutung grenzübergreifender Aspekte von Anpassung auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Regionen, z.B. beim Umgang mit Hochwasserrisiken;
 - Unterstützung der Übertragung von Anpassungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten auf die regionale und lokale Ebene, wo sie umgesetzt werden;
30. ist der Auffassung, dass nationale Strategien zwar einen Überblick über die Auswirkungen und Risiken von hoher Warte bieten, indes verständlicherweise häufig die für die regionale und lokale Ebene relevanten Einblicke und Fragen missen lassen;

31. betont, dass nationale Anpassungsstrategien Steuerungsmöglichkeiten zur Unterstützung regionaler und lokaler Anpassungsprozesse vorsehen sollten. Die Mitgliedstaaten sollten in Partnerschaft mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsstrategien auf regionaler und lokaler Ebene überwachen. Die EU sollte dabei Orientierung bieten, wie solche Aufgaben ausgeführt werden können;
32. die Mitgliedstaaten sollten dazu angehalten werden, Netze einzurichten, die Akteure aus unterschiedlichsten Bereichen zusammenbringen, um an der Erarbeitung von Anpassungsstrategien über räumliche Ebenen hinweg mitzuarbeiten;
33. hält regionale Anpassungsstrategien am besten dafür geeignet, Hintergrundinformationen zu bieten, maßgebliche Ressourcen auszuweisen und Anleitung für lokale Maßnahmen zu geben. Die Regionen und Kommunen können auch die vorherrschenden Auswirkungen des Klimawandels verdeutlichen, die häufig aufgrund geographischer Besonderheiten wie Insellage, Berggebiete, städtische Ballungsgebiete und Küstenzonen regionalspezifisch sind;
34. stellt fest, dass die Steuerungsstrukturen zur lokalen Umsetzung von Strategien je nach Mitgliedstaat verschieden sind. Einige, aber nicht alle verfügen über einschlägige regionale Planungsstrukturen. Er tritt indes dafür ein, dass auf jeden Fall Formen subnationaler Anpassungssteuerungsmechanismen notwendig sind, um diesbezügliche Investitionen, Gesetze und Maßnahmen der Mitgliedstaaten an die lokale Ebene weiterzugeben;
35. hält es für notwendig, in der Strategie mehr darauf zu achten, die Anpassung auf lokaler Ebene auszubauen, wo die Folgen am deutlichsten wahrgenommen und die ersten Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Der Erfolg der EU-Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wird sich daran messen lassen, in welchem Maße Anpassungsmaßnahmen auf lokaler Ebene entwickelt und umgesetzt wurden, um die Risiken von Extremwetter und Klimawandel zu verringern;
36. unterstreicht, dass Anpassungsmaßnahmen für die Städte von entscheidender Bedeutung sind, da die Mehrheit der Unionsbürger in Städten lebt. In den Städten verschärfen sich die Auswirkungen des Klimawandels (z.B. aufgrund des urbanen Wärmeinseleffekts), sie beinhalten gefährdete Rezeptoren und sind Knotenpunkte für Wirtschaft und Kultur;
37. betont, dass Anpassungsmaßnahmen insbesondere in Bereiche wie Raumplanung aufgenommen werden sollten, die für die Sicherung langfristiger Veränderungen in Landschaft und bebauter Umwelt wichtig sind;

Regionale und lokale Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen

38. begrüßt, dass mindestens 20% der Mittel des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 für steigende Klimaschutz Ausgaben vorgesehen werden und dass die Anpassung in Finanzierungen, Maßnahmen und Forschungsprogramme auf Unionsebene einschließlich der

Programme Horizont 2020, Life+ und zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgenommen wird;

39. stellt fest, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip letztlich die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, die Aufnahme der Anpassung in die regionale und lokale Politik und Praxis zu fördern;
40. gibt zu bedenken, dass das Niveau der Anpassung zwischen Mitgliedstaaten, Regionen und Städten variieren wird aufgrund des unterschiedlichen Ausmaßes der Klimawandel-Risiken, der Vulnerabilität gegenüber diesen Gefahren und der Anpassungsfähigkeit. Dadurch wird wiederum ihre Fähigkeit zur Anpassung an und zur Reaktion auf Extremwetter und Klimawandel beeinflusst;
41. tritt dafür ein, "Anpassungstypologien" zu entwickeln, die die Konzeption von Strategien für die kommunale Ebene erleichtern. Es lassen sich leichter Netze aus Haupttypen von Städten mit ähnlichen Anpassungsbedürfnissen bilden, wenn Ähnlichkeiten unter den Städten, wie aktuelle oder prognostizierte Klimarisiken und sozioökonomische Merkmale, ausgemacht werden. Die Bildung von Städtetypen würde eine effektivere Planung von Anpassungsstrategien und -maßnahmen, Mittelzuweisung, Orientierungshilfen und die Schaffung lernorientierter Netze ermöglichen. Er stellt fest, dass bereits einige freiwillige Vereinigungen bestehen, die unterstützt werden sollten;
42. weist darauf hin, dass angesichts der unterschiedlichen Erfordernisse und Kapazitäten bezüglich der Anpassung wie z.B. verschiedene Governancestrukturen, unterschiedlicher Zugang zu Ressourcen und unterschiedliche biophysische Gegebenheiten, die die Entwicklung und Umsetzung von Anpassungslösungen beeinflussen, der Begriff "bewährte Verfahren" irreführend ist. Da Verfahrensweisen in diesem Zusammenhang nicht ohne Weiteres übertragbar sind, ist der Begriff "gute Praxis" vorzuziehen;
43. erachtet den Aufbau von Anpassungskapazitäten als eine wichtige Grundlage für die Entwicklung und Durchführung von Anpassungslösungen. Daher ist es von zentraler Bedeutung, Knotenpunkte auf einzelstaatlicher und subnationaler Ebene einzurichten, die beim Aufbau von Anpassungskapazitäten helfen, Weiterbildung anbieten und den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Städten und Regionen fördern;
44. unterstreicht die Bedeutung der Umwelterziehung und -kommunikation und die Schlüsselrolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaft in diesem Zusammenhang; betont, dass die Kommunikation – besonders über den Klimawandel – den lokalen Zielgruppen und Gegebenheiten angepasst sein muss und entsprechende Kommunikations- und Bildungsmaßnahmen finanziell unterstützt werden sollten;
45. ist der Auffassung, dass die Finanzausstattung für die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen auf lokaler Ebene wichtig ist. Es muss klargestellt werden, woher die

umfangreichen Mittel, die für Fortschritte bei den Anpassungsmaßnahmen nötig sind, stammen sollen, zumal hinter den Einkünften aus Versteigerungen im Rahmen des EU-EHS ein Fragezeichen steht. Insbesondere ist es notwendig, die Anpassung bei der Nutzung von Strukturfonds wie dem EFRE im kommenden Planungszeitraum zu berücksichtigen, ohne jedoch die erforderlichen Mittel für die Eindämmung des Klimawandels zu kürzen;

46. anerkennt die Bedeutung lokaler und regionaler Netze im Bereich der Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen und spricht sich für eine entsprechende finanzielle Unterstützung dieser Netzwerke durch EU-Mittel aus. Der AdR rät gleichwohl davon ab, neue Organisationen zu schaffen oder eine freiwillige Verpflichtung zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen einzuführen, wie in der Strategie empfohlen wird. Dies würde zu Doppelarbeit führen, die Beteiligten verwirren und könnte wertvolle Ressourcen vergeuden. Die Mittelausstattung des bestehenden Bürgermeisterkonvents sollte aufgestockt und das Gremium neu ausgerichtet werden als ein Netzwerk mit dem Schwerpunkt Klimapolitik in den beiden Bereichen Eindämmung und Anpassung;
47. betont, dass die EU-Anpassungsstrategie eher proaktiv statt reaktiv sein muss: bei der Entwicklung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen ist sowohl auf Strategien zur Senkung langfristiger Risiken als auch zur Förderung der Reaktionsbereitschaft und -kapazitäten mit Blick auf gegenwärtige Wetter- und Klimaextreme zu achten;

Anpassung und Eindämmung – Synergien und Konflikte

48. sieht Anpassung und Eindämmung als wesentliche Elemente einer integrierten Klimaschutzstrategie. Die Anpassung an aktuelle und unvermeidliche künftige extreme Wetterereignisse und Klimawandelfolgen ist zwar von zentraler Bedeutung, sollte indes nicht an die Stelle der Eindämmung treten. In der im Kontext der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen getroffenen Vereinbarung von Cancún wird betont, dass die Akteure Anpassung und Eindämmung gleichrangig vorantreiben sollten. Gleichwohl variiert die Art und Weise der Mittelzuteilung auf subnationaler Ebene;
49. unterstreicht, dass in den nächsten Jahrzehnten ein entscheidender Aspekt der Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und der Lebensqualität in Europa darin liegen wird, die Gesellschaften und Wirtschaftssysteme dazu anzuhalten, sich gegen den Klimawandel zu wappnen. Außerdem müssen die Maßnahmen zur deutlichen Verringerung der Emissionen schädlicher Treibhausgase, die für den Klimawandel verantwortlich sind, schnellstmöglich ausgebaut werden;
50. gibt zu bedenken, dass Anpassung und Eindämmung zwar prinzipiell eng miteinander verknüpft sind, aber integrierte Maßnahmen zur Anpassung und Eindämmung zum gegenwärtigen Zeitpunkt selten sind, und dass entsprechend in Politik, Praxis und Forschung dringend Synergien ausgemacht und gefördert werden müssen. Darüber hinaus müssen alle Maßnahmen der Europäischen Union zu diesen beiden Zielen beitragen;

51. verweist auf die Vorteile von Maßnahmen, die sowohl auf Eindämmung als auch auf Anpassung abzielen. Andernfalls könnten erhebliche Nachteile durch konträre Anpassungs- und Eindämmungsmaßnahmen entstehen, wie z.B. mechanische Kühlung aufgrund höherer Gebäudetemperaturen, die zu erhöhten Treibhausgasemissionen führt;
52. stellt abschließend fest, dass sich die vorgeschlagene Überprüfung der Strategie im Jahr 2017 angesichts der gebotenen Eile nicht nur auf eventuelle Fortschritte der nationalen Anpassungsstrategien und auf die Frage konzentrieren sollte, ob künftig Rechtsvorschriften erforderlich seien, sondern dass zu diesem Zeitpunkt auch eine Reihe von Etappenzielen für die Umsetzung auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen erreicht sein sollte. Dafür sollte wenn möglich auch der Anzeiger für die Anpassungsvorsorge eingesetzt werden, und die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel sollte durch Orientierung und Unterstützung für die Gebietskörperschaften wie für die Mitgliedstaaten für das Erreichen dieser Etappenziele flankiert werden.
53. ist der Ansicht, dass die Vorschläge der Europäischen Kommission in der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen.

Brüssel, den 8. Oktober 2013

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Ramón Luis VALCÁRCEL SISO

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Gerhard STAHL

II. VERFAHREN

Titel	Die Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel
Referenzdokument	COM(2013) 216 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 AEUV, fakultative Befassung
Geschäftsordnungsgrundlage	Vereinfachtes Verfahren, Artikel 26 Absatz 1 der Geschäftsordnung
Schreiben der Kommission	16. April 2013
Beschluss des Präsidenten	26. April 2013
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie (ENVE)
Berichterstatter	Neil Swannick (UK/SPE), Mitglied des Stadtrates von Manchester
Analyse	17. Juni 2013
Prüfung in der Fachkommission	2. September 2013
Annahme in der Fachkommission	2. September 2013
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	einstimmig
Verabschiedung im Plenum	8. Oktober 2013
Frühere Ausschusstellungen	Stellungnahme des AdR zu <i>regionalspezifischen Ansätzen zum Klimawandel in der EU am Beispiel der Berggebiete</i> , CdR 89/2012 fin Stellungnahme des AdR zur <i>Anpassung an den Klimawandel und regionale Strategien: das Beispiel der Küstenregionen</i> , CdR 1751/2012 fin Stellungnahme des AdR zum Thema <i>Klimaschutz als horizontales politisches Handlungsfeld und der künftige EU-Haushalt</i> , CdR 104/2011 fin AdR-Stellungnahme zum Weißbuch <i>Anpassung an den Klimawandel: Ein europäischer Aktionsrahmen</i> , CdR 72/2009 fin
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	n.a.